

## **Wassergebühren - Absenkung der Umsatzsteuer von 7 % auf 5 %**

Zum 01.07.2020 wurden die Umsatzsteuersätze bis 31.12.2020 abgesenkt. Welcher Umsatzsteuersatz Ihnen in Rechnung gestellt wird, orientiert sich an dem Zeitpunkt, an welchem die Ware/Dienstleistung geliefert oder vollständig erbracht wurde (Leistungszeitpunkt/Ende des Leistungszeitraums).

### Für die Wassergebühren ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Leistungszeitraum für die Wassergebühren ist grundsätzlich das komplette Kalenderjahr. *(Ausnahmen ergeben sich bei einem unterjährigem Eigentümerwechsel oder bei einem unterjährigem Komplettausbau des Wasserzählers).* Somit beläuft sich der Leistungszeitraum 2020 vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Während des Leistungszeitraums werden Vorauszahlungen auf Basis des Vorjahresverbrauchs erhoben. Die endgültige Abrechnung findet jedoch am Ende des Leistungszeitraums (zum 31.12.) für das komplette Kalenderjahr statt. Zum Ende des Leistungszeitraums gilt der abgesenkte Umsatzsteuersatz von 5 %, welcher auf den kompletten Leistungszeitraum Anwendung findet.

### Dies bedeutet:

- Bei den Wassergebühren gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5 % für das komplette Kalenderjahr, vom 01.01.20 bis 31.12.20 (nicht nur vom 01.07.20 - 31.12.20).
- Der Zählerstand muss nicht zum 30.06.2020 abgelesen werden.
- Die aktuell gültigen Vorauszahlungen (mit 7 %) werden vorerst nicht angepasst.
- Mit der Endabrechnung 2020 zum 31.12.20 wird rückwirkend der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5 % für das komplette Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die überzahlte Umsatzsteuer aus den Vorauszahlungen wird in der Endabrechnung gutgeschrieben.